

DER FLUG IN EIN NICHT GEPLANTES LAND

Antonia Cohrs¹

BGH Urteil v. 08.06.2022 – 5 StR 406

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

F lebt in Ungarn. Sie plant ihre Familie zu verlassen, da sie nicht mehr mit den von ihnen gelebten Werten einverstanden ist. Dafür sucht sie sich Hilfe bei ihrer Cousine A und ihrem Cousin B. Sie versprechen ihr, ihr dabei zu helfen, das Land zu verlassen. Tatsächlich planen sie jedoch, sie in ihr Heimatland Polen zu bringen, und nicht wie versprochen nach Deutschland, damit sie dort von ihrer Familie zur Vernunft gebracht werden kann. Sie wissen aber, wenn F von dem eigentlichen Ziel wüsste, würde sie nicht mitkommen und sich zur Wehr setzen.

Wie geplant bringen A und B die F unter dem Vorwand der Hilfeleistung zum Flughafen, wobei sie im Auto links und rechts neben ihr sitzen, sodass F zu keinem Zeitpunkt hätte aussteigen können, falls sie es wollte. Auch am Flughafen selbst lassen sie F nicht aus den Augen. Beim Check-In „helfen“ sie der F, damit sie den wahren Ort ihrer Flugreise nicht erfährt. F steigt freiwillig ins Flugzeug. Auch während des Flugs weichen ihr A und B nicht von der Seite. Erst bei der Landung bemerkt sie, dass sie nicht in Deutschland, sondern in Polen ist.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E) und befindet sich derzeit in ihrem Referendariat.